

wie Burgundofaro, Saint-Marcel von Chalon, und lässt die Bischofsurkunde der königlichen vorausgehen, während bei Rebais das umgekehrte Verhältnis herrscht. Man darf da fragen, ob spätere Benutzer nicht in einzelnen Punkten von ihren Quellen abweichen dürfen, und die textliche Übereinstimmung nichts mehr beweisen soll, wenn solche Abweichungen vorliegen. Der König hatte bei der Befreiung von Rebais tief in die Rechte des Diözesanbischofs eingegriffen, und wenn dieser erst später sein Exemptionsprivileg ausstellte, so könnte der Zeitunterschied beweisen, dass er sich nur schwer entschliessen konnte, den Mönchen so weitgehende Zugeständnisse zu machen. Die Zugeständnisse des Königs hinsichtlich der bischöflichen Rechte waren aber für den Bischof selbst nicht bindend, und dessen späteres Privileg darf nicht als eine Bestätigung des königlichen Diploms aufgefasst werden, wie das Levillain tut. Es bedeutet vielmehr den unerlässlichen kirchlichen Exemptionsakt, ohne den das königliche Diplom in diesem Punkte kraftlos war, und der König hatte selbst an den Bischof geschrieben, Rebais eine ähnliche Wohltat (*'simili beneficio'*) zu erweisen, wie sie die befreiten Klöster besaßen. Dass sich die Vorgänge bei Marculf in umgekehrter Reihenfolge abspielen, wie bei dem Kloster Rebais, genügt Levillain auch zur Verdächtigung der Urkunde Dagoberts. Gegen das Privileg hatte er aber noch mehrere Bedenken vorgebracht, die Nichtübereinstimmung der Unterschriften mit den Namen in der Adresse, den grossen Umfang der kirchlichen Konzessionen: alles Gründe, die bei tieferem Eindringen in den Gegenstand in sich zerfallen wären. So hält er denn das kostbare Privileg Burgundofaro's für eine Fälschung, die den Zweck verfolge, den Klöstern die vollständige Exemtion von der bischöflichen Gewalt zu verschaffen. Was würden die alten Iren zu dieser Auffassung wohl gesagt haben? Unecht war es seiner Ansicht nach schon deshalb, weil es in den Quellen, die von der Gründung von Rebais handeln, nicht erwähnt wird. Als solche hatte er genannt Jonas' V. Columbani und die V. Agili und V. Faronis, zwei spätere Ableitungen ohne Wert, die er gleichwohl als selbständige Zeugnisse neben der Quelle anführt. Diese aber citierte er noch nach Mabillons Ausgabe. Die Unkenntnis des 4. Merowingerbandes entschuldigt er jetzt mit der Dürftigkeit der französischen Provinzialbibliotheken und damit, dass die von ihm verteidigte Ansicht schon 1901 geäussert sei. Die obige Verteidigung ist aber 1904 erschienen, und es war mir interessant zu